

STIFTUNGSRKUNDE

Inhaltsverzeichnis	Seite
A ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Vermögen.....	3
Art. 4 Organe	3
B DELEGIERTENVERSAMMLUNG	4
Art. 5 Zusammensetzung.....	4
Art. 6 Amtsdauer	4
Art. 7 Arbeitnehmer-Delegierte	4
Art. 8 Arbeitgeber-Delegierte	4
Art. 9 Rentner-Delegierte	4
Art. 10 Rechte und Pflichten	5
Art. 11 Einberufung und Durchführung.....	5
Art. 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	5
C STIFTUNGSRAT	6
Art. 13 Zusammensetzung.....	6
Art. 14 Konstituierung	6
Art. 15 Amtsdauer	6
Art. 16 Arbeitnehmer-Stiftungsräte	6
Art. 17 Arbeitgeber-Stiftungsräte	6
Art. 18 Rentner-Vertreter	6
Art. 19 Rechte und Pflichten	7
D KONTROLLE	8
Art. 20 Revisionsstelle	8
Art. 21 Experte für die berufliche Vorsorge	8
E RECHTSNACHFOLGE, AUFHEBUNG UND LIQUIDATION	8
Art. 22 Rechtsnachfolge	8
Art. 23 Aufhebung und Liquidation	8
F SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 24 Allgemeines.....	9

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „Migros-Pensionskasse“ (Caisse de pensions Migros) (Cassa pensioni Migros) (Migros Pension Fund), besteht eine im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtete Stiftung.
- ² Die Stiftung hat ihren Sitz in Schlieren. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Migros-Gruppe (M-Gruppe) sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss einer Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
- ² Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

- ¹ Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- ² Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmungen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- ³ Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- ⁴ Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind: Delegiertenversammlung und Stiftungsrat

B DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 5 Zusammensetzung

- ¹ Die Zahl der Delegierten ist auf 100 festgelegt.
- ² Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 57 Arbeitnehmer-, 33 Arbeitgeber- sowie maximal 10 Rentner-Delegierten zusammen.
- ³ Wird die Quote der Rentner-Delegierten nicht voll ausgeschöpft, erhöht sich entsprechend die Quote der Arbeitnehmer-Delegierten.

Art. 6 Amtsdauer

- ¹ Die Delegierten werden auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt respektive ernannt. Wiederwahl respektive -ernennung ist zulässig.
- ² Beim Erlöschen eines Mandats vor Ablauf der Amtsdauer wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt respektive ernannt.

Art. 7 Arbeitnehmer-Delegierte

- ¹ Die Arbeitnehmer-Delegierten werden von den Versicherten (Risiko- und Vollversicherte) aus ihrer Mitte gewählt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ² Für die technischen und administrativen Einzelheiten des Wahlverfahrens erlassen die Arbeitnehmer-Stiftungsräte ein Wahlreglement, dies unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der M-Gruppe.

Art. 8 Arbeitgeber-Delegierte

Die Arbeitgeber-Delegierten werden durch die Verwaltung des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) ernannt.

Art. 9 Rentner-Delegierte

Die Rentner-Delegierten werden durch den Stiftungsrat aus dem Kreis der Rentenbezüger ernannt, dies unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der M-Gruppe.

Art. 10 Rechte und Pflichten

Der Delegiertenversammlung obliegen die nachfolgenden Geschäfte:

- Wahl der Arbeitnehmer-Stiftungsräte und des Vizepräsidenten des Stiftungsrats durch die Arbeitnehmer-Delegierten aus ihrem Kreise
- Kenntnisnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Behandlung von Geschäften, welche ihr vom Stiftungsrat unterbreitet werden
- Behandlung von Anträgen der Delegierten, die mindestens 4 Wochen vorher der Geschäftsstelle eingereicht worden sind
- Antragsrecht gegenüber dem Stiftungsrat für Anpassungen der Urkunde und des Vorsorgereglements

Art. 11 Einberufung und Durchführung

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich auf Einladung des Stiftungsrats statt, spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- ² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Stiftungsrat jederzeit angesetzt werden. Ebenso ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen, wenn mindestens 20 Delegierte dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen.
- ³ Die Einladung zur Delegiertenversammlung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen im Voraus zu erfolgen. Das Datum der Delegiertenversammlung soll in der Regel 8 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stiftungsrats geleitet. Über Verhandlung und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ² Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

C STIFTUNGSRAT

Art. 13 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat als oberstes Organ besteht aus 11 Arbeitnehmer-Vertretern, 10 Arbeitgeber-Vertretern und 1 Rentner-Vertreter als Beisitzer ohne Stimmrecht.

Art. 14 Konstituierung

Die Verwaltung des MGB ernennt ein von ihr bezeichnetes Mitglied für das Präsidium, während die Arbeitnehmer-Delegierten den Vizepräsidenten aus ihrem Kreis wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Art. 15 Amtsdauer

¹ Die Stiftungsräte werden auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt respektive ernannt. Wiederwahl respektive -ernennung ist zulässig.

² Beim Erlöschen eines Mandats vor Ablauf der Amtsdauer wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt respektive ernannt.

Art. 16 Arbeitnehmer-Stiftungsräte

¹ Die Arbeitnehmer-Delegierten wählen aus ihrem Kreis die Arbeitnehmer-Stiftungsräte.

² Für die technischen und administrativen Einzelheiten des Wahlverfahrens erlassen die Arbeitnehmer-Stiftungsräte ein Wahlreglement, dies unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der M-Gruppe.

Art. 17 Arbeitgeber-Stiftungsräte

Die Verwaltung des MGB bezeichnet die Mitglieder für die Vertretung der M-Unternehmen.

Art. 18 Rentner-Vertreter

Die Rentner-Delegierten wählen aus ihrem Kreis den Rentner-Vertreter (Beisitzer ohne Stimmrecht).

Art. 19 Rechte und Pflichten

- ¹ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und der Reglemente und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er trägt die Gesamtverantwortung und erstattet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit schriftlich Bericht.
- ² Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Kasse, den M-Unternehmen oder den Versicherten vorbehalten sind.
- ³ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat kann weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen. Die Unterschriftsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien und haben, soweit im Handelsregister vorgemerkt, die Kompetenz zum Abschluss von Kaufverträgen und zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken.
- ⁴ Der Stiftungsrat erlässt alle Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt in diesen Erlassen das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Diese Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden und sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- ⁵ Beitragsanpassungen der M-Unternehmen zufolge Änderung des Vorsorgereglements bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der M-Gruppe.

D KONTROLLE

Art. 20 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 21 Experte für die berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

E RECHTSNACHFOLGE, AUFHEBUNG UND LIQUIDATION

Art. 22 Rechtsnachfolge

Bei Übergang der M-Gruppe an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats nach. Die Rechte und Pflichten der M-Gruppe gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

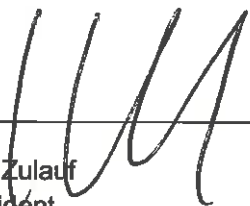
Art. 23 Aufhebung und Liquidation

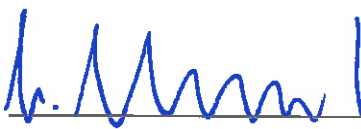
- ¹ Bei Auflösung der M-Gruppe oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrats zu bestimmen, auf diesen selbst über.
- ² Im Falle einer Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Versicherten zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden.
- ³ Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- ⁴ Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss einer Unternehmung gemäss Art. 2. Abs. 1, so kommt Art. 23 FZG zur Anwendung.
- ⁵ Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- ⁶ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 24 Allgemeines**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde eine einheitliche Geschlechtsformulierung gewählt. Diese schliesst sowohl das weibliche wie auch das männliche Geschlecht mit ein.

Diese Urkunde wurde an der Delegiertenversammlung vom 25. März 2015 genehmigt und ersetzt diejenige in der Fassung vom 24. März 2010.

MIGROS-PENSIONS-KASSE

Jörg Zulauf
Präsident

Adrian Marbet
Vizepräsident

Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom **16. Juni 2015**
BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)

